

26.11.98

Antrag
des Landes Niedersachsen

Verordnung zur Änderung der Siebzehnten und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Punkt 19 der 732. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1998

Der Bundesrat möge anstelle von Ziff. 6 der Ausschußempfehlungen Drs. 753/1/98 beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 6 Satz 2 - Siebzehnte BImSchV)

In Art. 1 Nr. 3 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Für verunreinigtes Wasser, das bei Störungen oder bei der Brandbekämpfung anfällt, einschließlich des dabei anfallenden Regenwassers aus dem Gelände der Verbrennungsanlage und der Anlagen zur Lagerung von Abfällen, ist eine ausreichende Speicherkapazität vorzusehen."

Begründung:

Die Forderung nach einem Rückhaltevolumen für das im normalen Betrieb anfallende Regenwasser aus dem gesamten "Gelände" einer Sonderabfall-Verbrennungsanlage ist sachlich nicht gerechtfertigt und auch EG-rechtlich nicht geboten. Es gibt nämlich dort Freiflächen (z. B. Verwaltungsgebäude und Bedienstetenparkplätze), deren Dachflächenwässer keine höheren Belastungen aufweisen als Dachflächenwässer aus Siedlungsbereichen und anderen Industrieanlagen. Von der Verordnung erfaßt werden soll Regenwasser nur dann, wenn es betriebs- oder störfallbedingt belastet ist; dies entspricht auch der Zielsetzung von Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 94/67/EG.

Ausgeliefert am 26. NOV. 1998